



Firmenstempel

Anlage beherrschende GGF zum Auftrag der Firma:

zur Festlegung des Bewertungsendalters bei Zusagen an
beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Bitte in jedem Fall die Frage zur Bewertung beantworten!

Gemäß R 6a Abs. 8 idF der EStR 2008, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer betreffend, wurde bisher bei der (steuerlichen) Bewertung als Finanzierungsendalter das vorgegebene Mindestpensionsalter angesetzt.

Mit BMF-Schreiben vom 09.12.2016 wurde festgelegt, dass die o. g. Regelung nicht weiter anzuwenden ist. Vielmehr ist das Bewertungsendalter auf den in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles abzustellen.

Wurde bei der Bewertung bisher das Mindestpensionsalter gemäß R 6a Abs. 8 idF der EStR 2008 berücksichtigt, kann dieses beibehalten werden, sofern mit einer Beschäftigung des Berechtigten bis zu diesem Zeitpunkt gerechnet werden kann.

Dieses einmalige Wahlrecht ist spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres auszuüben, das nach dem 9. Dezember 2016 beginnt.

Bitte teilen Sie uns deshalb mit, wie Sie dieses Wahlrecht ausüben wollen.

Eine Rückkehr zum vertraglichen Pensionsalter bewirkt regelmäßig eine Erhöhung der Zuführung, da sich der Finanzierungszeitraum verkürzt.

Bei der Beibehaltung des höheren Mindestpensionsalters empfehlen wir eine Anpassung der Zusage auf das zu erwartende Ende der Beschäftigungszeit. Gerne helfen wir hier bei der Formulierung.

Steuerliche und handelsbilanzielle Bewertung:

- Bewertung auf das vertraglich vereinbarte Pensionsalter (mit der Folge einer höheren Zuführung)
- Beibehaltung des Mindestpensionsalters (mit entsprechender Anpassung der Zusage), da eine aktive Beschäftigungszeit bis zu diesem Zeitpunkt erwartet wird

Im Falle der Anpassung der Zusage:

- Bitte senden Sie uns einen Formulierungsvorschlag zu.
- Nachtrag und Gesellschafterbeschluss sind beigelegt.

Sonstige Hinweise (bitte ergänzen)